

Das Wichtigste:

- Geringverdiener 19
- Kurzfristig Tätige 56
- Altersrentner
ab Regelaltersgrenze 69
- Langjährig
Versicherte 74
- Schwerbehinderte
Menschen 81
- Erwerbsminderungs-
rentner 88
- Berufsunfähige 91
- Schüler 96
- Studenten 98
- Arbeitslose 104
- Gleitzone Regelung 107

MARBURGER

Aushilfskräfte

14. Auflage

RdW

Schriftenreihe
›Das Recht der Wirtschaft‹

Band 178 · Januar 2018

Aushilfskräfte

von Horst Marburger,
Oberverwaltungsrat a. D.

14., völlig neu bearbeitete Auflage, 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

14. Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-06166-8

E-ISBN 978-3-415-06234-4

E-Book-Umsetzung: Konvertus

© 1976 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift: Zweimal monatlich erscheinen Kurzberichte, die auf jeweils 48 Seiten über aktuelle Rechts- und Steuerfragen informieren. Jährlich erscheinen zusätzlich acht Bücher zu Themen der aktuellen Rechtslage.

Verantwortlich: Klaus Krohn, Assessor

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhalt

Abkürzungen	7
Das Wichtigste in Kürze	9
Tabellarische Übersicht über steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Besonderheiten bei Aushilfskräften	10
I. Geringverdiener	19
1. Steuer	19
2. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung	23
2.1 Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse	32
2.2 Besonderheiten in der Arbeitsförderung	42
2.3 Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	43
2.4 Selbständig Tätige	44
2.5 Meldewesen	44
2.6 Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung	46
2.7 Fortbestand der Versicherungspflicht (Übergangsbestimmungen)	48
2.8 Sonderregelung bei Beschäftigung im Privathaushalt: Haushaltsscheckverfahren	49
3. Alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers	50
3.1 Krankenversicherung	51
3.2 Rentenversicherung	53
4. Unfallversicherung	54
II. Kurzfristig Tätige	56
1. Steuer	56
2. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung	56
3. Unfallversicherung	65
4. Arbeitsrecht	65
III. Altersrentner ab Erreichen der Regelaltersgrenze	69
1. Steuerrecht	69
2. Versicherungsfreiheit zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung	70
3. Rentengewährung und Aushilftätigkeit	72
4. Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld	73
5. Arbeitsrecht	73

IV.	Altersrente für langjährig Versicherte	74
1.	Personenkreis	74
2.	Versicherungsfreiheit zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung	74
3.	Rentengewährung und Aushilfstätigkeit	75
4.	Leistungsansprüche aus der Arbeitsförderung	79
5.	Arbeitsrecht	80
V.	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	81
VI.	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Altersteilzeit	83
VII.	Altersrente für Frauen	84
VIII.	Beamte und Ruhegehaltsbezieher	85
IX.	Erwerbsminderungsrenten	88
X.	Renten wegen Berufsunfähigkeit	91
XI.	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit	92
XII.	Hinterbliebenenrentner	93
XIII.	Hausfrauen	95
XIV.	Schüler	96
XV.	Studenten	98
XVI.	Unständig Beschäftigte	101
XVII.	Ausländer	103
XVIII.	Arbeitslose	104
XIX.	Arbeitnehmer in der Gleitzone	107
	Sachregister	113

Abkürzungen

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Band)
BB	Betriebs-Berater
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BErzGG	Bundesperziehungsgeldgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
DEVO	Datenverfassungs-Verordnung
DEÜV	Datenverfassungs- und Übermittlungsverordnung
DOK	Die Ortskrankenkasse
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GewStG	Gewerbsteuergesetz
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LSt.	Lohnsteuer
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
RV	Rentenversicherung
SGB I	Sozialgesetzbuch I (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitnehmer)
SGB III	Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV (Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch VI (Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)
SVA	Sozialversicherungsausweis

Abkürzungen

TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
USK	Urteilssammlung für die soziale Krankenversicherung
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
WzS	Wege zur Sozialversicherung

Das Wichtigste in Kürze

- Auch für Aushilfskräfte ist grundsätzlich Lohnsteuer abzuführen. In vielen Fällen wird aber (z. B. bei Rentnern) wegen der geringen Höhe der Einnahmen die Eingangsstufe der jeweiligen Steuerklasse nicht erreicht werden, mit der Folge, dass Steuerfreiheit besteht.
- Besteht Steuerpflicht, ist Lohnsteuerpauschalierung (2 % oder 20 %) des Entgelts bei geringem Verdienst und bei kurzfristigen Beschäftigungen (25 %) möglich und kann zweckmäßig sein.
- Geringverdiener (monatlicher Bruttoverdienst bis zu 450 Euro) sind versicherungsfrei. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit erst nach einem entsprechenden Antrag des Beschäftigten. Versicherungsfreiheit besteht auch für kurzfristig Beschäftigte (Befristung des Arbeitsverhältnisses auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage), jedoch dann nicht, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- Für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten.
- Rentner, die die Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) vollendet haben, zahlen keine Beiträge zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung. Der Arbeitgeber hat aber Beiträge zu entrichten (durch die Beschäftigung von Rentnern soll der Arbeitgeber keinen Vorteil haben). Lohnsteuer ist vom Verdienst der Rentner einzubehalten, falls das Entgelt die Eingangsstufe der jeweiligen Steuerklasse erreicht.
- Werden Studenten als Aushilfskräfte beschäftigt, so sind sie in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungs- und beitragsfrei, wenn die Beschäftigung nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, das Studium also nach wie vor den Schwerpunkt der Arbeit bildet. Außerdem muss es sich um ein ordentliches Studium handeln. Davon wird – von Ausnahmen abgesehen – ausgegangen, wenn das 25. Studiensemester noch nicht überschritten wird. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nur, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt.
- Auch für geringfügig und kurzfristig beschäftigte Aushilfskräfte besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- Bei versicherungspflichtigen Personen gilt die Gleitzone Regelung, wenn sich der Verdienst auf einen Betrag zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro beläuft.

Tabellarische Übersicht über steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Besonderheiten bei Aushilfskräften

Lfd. Nr.	Personenkreis	Steuer	Auswirkungen auf			
			Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitsförderung	Unfallversicherung
1)	Geringverdiener	<p>Abgabenfreiheit monatliche Entgeltgrenzen (nach Steuerklassen):</p> <p>I = 1.031,98 €</p> <p>II = 1.229,98 €</p> <p>III = 1.952,98 €</p> <p>IV = 1.031,98 €</p> <p>V = 1.077,98 €</p> <p>VI = 2,98 €</p> <p>LSt.-Pauschalierung möglich.</p> <p>Werden Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt: 2 %, ansonsten: 20 %</p>	<p>Versicherungsfreiheit (Entgeltgrenze: mtl. 450 €, bei höherem Verdienst – bis 850 € – = Gleitzone(nregelung). Anspruch aus der Familienvers. (Gesamteinkommensgrenze: 435 € – bei Arbeitnehmern: 450 € –, Bei Überschreitung der Belastungsgrenze: An den Bruttoentnahmen zum Lebensunterhalt werden abgesetzt: für den ersten gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen: 5481 €, für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Angeh. 3.654 €, aber für jedes Kind 7428 €. Härtefallregelung bei Zahn- ersatz, Einkommensgrenze für Sozialklausel: Alleinstehender 1218 €, für den ersten im gemeinsamen Haushalt wohnenden Angeh.: 456,75 €, für jeden weiteren Angeh.: 304,50 €. Sonderregelungen bestehen beim Zahn- ersatz dann, wenn eine besondere Härtefall-</p>	<p>Versicherungsfreiheit bei kurzfristiger Beschäftigung und Befreiung von der Versicherungspflicht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Entgeltgrenze: mtl. 450 € und entsprechender Antrag des Beschäftigten, bei höherem Verdienst – bis 850 € – = Gleitzone(nregelung)</p> <p>Bei geringfügig beschäftigten Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber einen Pauschalbetrag von 15 % des Arbeitsentgelts (bei Beschäftigten im Privatverdienst: 5 %).</p>	<p>Versicherungsfreiheit (Entgeltgrenze: mtl. 450 €, bei höherem Verdienst – bis 850 € – = Gleitzone(nregelung)</p> <p>Bezieher von Arbeitslosengeld: bis 165 € = weniger als 15 Stunden wöchentlich</p> <p>Unschädlichkeit für Arbeitslosengeldbezug: bei Bezug von Arbeitslosengeld II; Anrechnung von Entgelt auf die Leistung – Freibeträge werden abgesetzt: keine Abzüge 100 €, bis 800 €; 20 % des Entgeltes, das 100 € übersteigt. Bei einem Einkommen zwischen 800,01 € und 1200 € = 10 % des Einkommens – statt 1200 €; 1500 €, wenn Arbeitnehmer mindestens ein minderjähriges Kind hat; bei dem Teil des Bruttolohnes, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1.500 € beträgt, ist zusätzlich ein Freibetrag von 15 % abzusetzen.</p>	<p>Versicherungspflicht Alleinnige Beträgspflicht des Arbeitgebers</p> <p>Mindestjahresarbeitsverdienst: 21.924 € im Westen und 19.404 € im Osten Deutschlands (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 14.616 € in den alten und 12.936 € in den neuen Bundesländern (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)</p>

Lfd. Nr.	Personenkreis	Steuer	Auswirkungen auf			
			Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitsförderung	Unfallversicherung
			Krankenversicherung grenze überschritten wird. Bei geringfügig beschäftigten Pers., die krankenversichert sind (z. B. aufgrund einer Familienvers.), muss der Arbeitgeber 13 % des Arbeitsentgelts als Pauschalbeitrag zahlen (bei Beschäftigten im Privathaushalt: 5 %).			
2)	Kurzfristig Tätige	Abgabenfreiheit (Einkeltgrenzen wie bei 1) L.St.-Pauschalierung möglich.	Versicherungsfreiheit (zeitliche Grenze: 3 Monate oder 70 Arbeitstage). Bei Verdienst zwischen 450,01 € und 850,00 € = Gleitzone Regelung. Familienversicherung und Belastungsgrenze (Einkommensgrenzen wie bei 1)	Versicherungsfreiheit (zeitliche Grenze: 3 Monate oder 70 Arbeitstage). Bei Verdienst zwischen 450,01 € und 850,00 € = Gleitzone Regelung.	Versicherungsfreiheit (zeitliche Grenze: 3 Monate oder 70 Arbeitstage). Bei Verdienst zwischen 450,01 € und 850,00 € = Gleitzone Regelung.	Versicherungspflicht Alleimige Beitragspflicht des Arbeitgebers Mindestjahresarbeitsverdienst wie unter 1)
3)	Altersrentner ab Erreichen der Regelaltersgrenze	Abgabenfreiheit (Voraussetzungen bzw. Einkeltgrenzen wie bei 1) Altersentlastungsbetrag (mtl. höchstens 1,59 €) oder L.St.-Pauschalierung	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzone Regelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Evtl. Familienversicherung und Belastungsgrenze (Einkommensgrenzen wie bei 1) sowie Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers (wie bei 1)	Versicherungsfreiheit bei Vollrente bzw. Gleitzone Regelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Unschädlichkeit auf Rentenbezug (Grenze: 450 €) Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers (wie bei 1) außerdem besondere Grenzen für Rentenunschädlichkeit bei Teilrentenbezug.	Versicherungsfreiheit Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld usw.	Versicherungspflicht Alleimige Beitragspflicht des Arbeitgebers Mindestjahresarbeitsverdienst: 21.924 € (neue Länder: 19.404 €)

I.f.d. Nr.	Personenkreis	Steuer	Auswirkungen auf				Unfallversicherung
			Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitsförderung	Arbeitsförderung	
4)	Bezieher von Altersrente für langjährig Versicherte sowie für schwer- behinderte Menschen	Abgabefreiheit (Voraussetzungen bzw. Entgeltgrenzen wie bei 1) Evtl. Altersentlastungsbeitrag (wie bei 3) oder LSt.-Pauschalierung	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzonnenregelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Evtl. Familienversicherung und Belastungsgrenze (Einkommensgrenzen wie bei 1) Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers (wie bei 1)	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzonnenregelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Unschädlichkeit auf Rentenbezug (Grenze: 450 €) Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers (wie bei 1) außerdem besondere Grenzen für Rentenunschädlichkeit bei Teilrentenbezug	Versicherungs- und Beitragsfreiheit ab Erreichung der Regelaltersgrenze, ansonsten wie unter 1 und 2. Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld usw.	Versicherungspflicht Alleiniige Beitragspflicht des Arbeitgebers Mindestjahresarbeitsverdienst wie unter 3)	
5)	Bezieher von Altersrente für Frauen oder wegen Arbeitslosigkeit	Abgabefreiheit (Entgeltgrenzen wie bei 1) Evtl. Altersentlastungsbeitrag (wie bei 3) oder LSt.-Pauschalierung	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzonnenregelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Evtl. Familienversicherung und Belastungsgrenze (Einkommensgrenzen wie bei 1) Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers (wie bei 1)	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzonnenregelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Unschädlichkeit auf Rentenbezug (Grenze wie bei 4) Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers bei Teilrentenbeziehern: besondere Grenzwerte für die Rentenunschädlichkeit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit möglich (wie bei 1)	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzonnenregelung wie unter 1 und 2. Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld	Versicherungspflicht Alleiniige Beitragspflicht des Arbeitgebers. Mindestjahresarbeitsverdienst (wie unter 3)	
6a)	Beamte	Abgabefreiheit (Entgeltgrenzen wie unter 1, Klasse VI) Vorsorgepauschale LSt.-Pauschalierung möglich	Versicherungsfreiheit bei freiwilliger Versicherung: Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers	Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. Gleitzonnenregelung (Grenzen wie bei 1 und 2) Pauschalbeitragspflicht (wie bei 1). Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in Übergangsfällen möglich (wie bei 1)	Versicherungsfreiheit bzw. Gleitzonnenregelung (Grenzen wie bei 1 und 2)	Versicherungspflicht Alleiniige Beitragspflicht des Arbeitgebers. Mindestjahresarbeitsverdienst wie unter 1)	